

MEDIEN07/2010 vom 05.10.2010	■ Editorial	Seite 2
	■ Dekretverleihung an die Mitglieder der neuen KommAustria	Seite 2
	■ Die neue KommAustria und ihr regulatorischer Rahmen Mit 1. Oktober 2010 nimmt die neue weisungsfreie und unabhängige Medienbehörde KommAustria ihre Arbeit auf.	Seite 3
	■ Personalia: Mag. Martina Szüsz: Abteilungsleiterin „Recht Medien“	Seite 7
	■ Noch mehr terrestrische TV-Angebote über DVB-T2 Digitale Dividende kein Desaster: Kompromiss-Signale sind von beiden Seiten „on air“.	Seite 7
	■ Medienförderung in Österreich – Bericht von einer Diskussion auf den Österreichischen Medientagen Diskutiert wurde die Frage, bei welchen Projekten und Unternehmen eine Förderung sinnvoll sei.	Seite 9
	■ Anträge für Privatrundfunkfonds eingereicht Am 10. September 2010 endete die Frist für die privaten Rundfunkveranstalter, am 30. September jene für die nicht-kommerziellen Antragsteller.	Seite 10
	■ Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 10
	■ Veranstaltungshinweise Präsentation der Studie „Mehrsprachig und lokal: Nichtkommerzieller Rundfunk und Public Value in Österreich“	Seite 11
	■ Aktuelle Entscheidungen des BKS	Seite 11
	■ Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)	Seite 12

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilferstraße 77-79
Tel.: +43/1/58058-0
Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr
http://www.rtr.at
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer der RTR-GmbH
für den Fachbereich Medien

Bild: Petra Spiola

Editorial

Am 1. Oktober 2010 sind eine Reihe von Gesetzesnovellen in Kraft getreten, darunter eine für uns doch erhebliche Veränderung, die sich aus der KommAustria-Gesetzesnovelle ergibt: Wir haben seit 1. Oktober 2010 nicht mehr eine monokratische KommAustria, die für die Rundfunkregulierung zuständig ist, sondern eine unabhängige und weisungsfreie Kollegialbehörde. Die neue KommAustria, unter der Leitung des Vorsitzenden Mag. Michael Ogris, ist in Hinkunft für einige wesentliche Regulierungsaufgaben zuständig, die über die bisherige Verantwortung deutlich hinaus reichen:

Der wesentliche Punkt ist, dass die KommAustria in Hinkunft in erster Instanz für alle Verfahren des Österreichischen Rundfunks zuständig sein wird. Hier geht es um jene Verfahren, für die bisher der Bundeskommunikationssenat verantwortlich war sowie um einige zusätzliche Aufgaben, wie etwa im Zusammenhang mit Public Value-Angeboten des ORF sowie auch um Fragen der Kontrolle über die Rundfunkgebühren. Damit ist eine wesentliche Änderung in der Rundfunkregulierung in Österreich eingetreten, die für mich als Geschäftsführer für den Fachbereich Medien insbesondere bedeutet, dass damit in der Regulierungspraxis der duale Rundfunkmarkt hergestellt ist.

Wir von der RTR-GmbH wünschen den Mitgliedern der KommAustria einen guten Start und das allerbeste Gelingen. Die RTR-GmbH wird versuchen, in bester Form als Geschäftsstelle für die KommAustria tätig zu sein.



Mag. Michael Ogris
Vorsitzender der KommAustria

Bild: Daniela Klemencic

Dekretverleihung an die Mitglieder der neuen KommAustria

Den neuen Mitgliedern der unabhängigen und weisungsfreien Medienbehörde KommAustria, die in den letzten Wochen von der Bundesregierung nominiert und danach vom Hauptausschuss des Nationalrates einstimmig beschlossen wurden, sind am 1. Oktober 2010 um 9.00 Uhr durch Medienstaatssekretär Dr. Josef Ostermayer die Dekrete im Rahmen ihrer Bestellung im Bundeskanzleramt überreicht worden. Damit wurde die zuvor schon bestehende KommAustria von einer monokratisch organisierten Behörde in eine Kollegialbehörde umgewandelt.

Als Vorsitzender der neuen KommAustria meinte dazu Mag. Michael Ogris: „Wir freuen uns über die neuen Herausforderungen, die uns der Gesetzgeber übertragen hat und werden dafür Sorge tragen, dass durch die Rechtsaufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter und über den Österreichischen Rundfunk der duale Rundfunkmarkt in Österreich bestmöglich gewahrt wird.“

Die Mitglieder der neuen KommAustria, die sich ausschließlich aus juristischen Medienexpertinnen und -experten zusammensetzen, sind:

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)
Dr. Florian Philapitsch LL.M (Stellvertreter)
Mag. Dr. Martina Hohensinn
Dr. Susanne Lackner
Mag. Michael Truppe

Geschäftsstelle der Medienbehörde KommAustria bleibt wie bisher der zuständige Fachbereich der RTR-GmbH, mit dem Unterschied, dass er seit 1. Oktober 2010 nicht mehr Fachbereich Rundfunk sondern Fachbereich Medien heißt.

Die neue KommAustria und ihr regulatorischer Rahmen

Die Neuordnung der Regulierung und ihre Gründe

Beachtliche Reform

Die vergangenen Monate waren im Medienbereich spürbar geprägt von intensiven politischen und fachlichen Diskussionen über eine Neuordnung des Regulierungsrahmens. Mehrere zentrale Auslöser haben die Marktentwicklung sowie die entstandenen Regulierungsnotwendigkeiten aufgegriffen und den Gesetzgeber zu einer beachtlichen Reform der Rundfunkgesetze unter Schaffung einer speziellen verfassungsrechtlichen Grundlage veranlasst:

Schon das Regierungsprogramm für die 24. Gesetzgebungsperiode sah die Schaffung einer unabhängigen Medienbehörde nach europäischem Standard nach dem Muster einer weisungsfreien Kollegialbehörde vor.

Hinzu traten Aspekte des EU-Beihilfenrechts, die sich anhand eines von der Europäischen Kommission gegen Österreich geführten Verfahrens herausgebildet haben und schließlich am 28. Oktober 2009 in eine Vereinbarung zwischen der Republik und der Europäischen Kommission mündeten (E 2/2008).

Deren Hauptgegenstand war die Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ORF) mit dem Fokus, den öffentlichen Auftrag an diesen schärfer zu fassen und die Kosten der Gebührenzahler für die vom ORF zu erbringenden Angebote auf das Notwendige zu beschränken (Verbot der Überkompensation durch Rundfunkgebühren). Die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßgaben sollte auch nach Vorstellung der Europäischen Kommission durch eine unabhängige Regulierungsbehörde gewährleistet werden.

Schließlich ergab sich durch den bevorstehenden Abschluss der Fernsehdigitalisierung in Österreich sowie weiters aus den Vorgaben der von Österreich umzusetzenden Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie (AVMD-RL, in Kraft seit 18. Dezember 2007) die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen in Richtung Ausweitung der Inhaltsregulierung auf audiovisuelle Mediendienste im Internet.

**Umfassende
Novellierung der
Rundfunkgesetze**

Das neue Regelwerk BGBl I Nr. 50/2010 und BGBl I Nr. 42/2010 umfasst die Novellierung von insgesamt zehn Gesetzen und tritt zum Großteil mit 1. Oktober 2010 in Kraft (zu finden unter <http://www.ris.bka.gv.at/Bgbl-Auth> nach Eingabe der Bundesgesetzblatt-Nummern oder als konsolidierte Versionen unter <http://www.rtr.at/de/rf/RFGesetze>).

Unabhängige kollegiale Medienbehörde KommAustria

**Rechtsgrundlage für
unabhängige und
weisungsfreie
Medienbehörde**

Auf Basis des neu geschaffenen Art 20 Abs. 2 Z. 5a der Österreichischen Bundesverfassung und des novellierten KommAustria-Gesetzes (KOG) wird die bislang monokratisch organisierte KommAustria in eine weisungsfreie und unabhängige Kollegialbehörde umgewandelt. Die neue Behörde besteht aus fünf hauptberuflich tätigen Mitgliedern, die für eine sechsjährige Amtsperiode bestellt werden. Voraussetzung für eine Bestellung ist der Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums sowie fünfjährige juristische Berufserfahrung.

Die Mitglieder der KommAustria, darunter auch der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter, sind vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu bestellen. Der Vorschlag der Bundesregierung bedarf des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates. Alle im Nationalrat vertretende Fraktionen haben dem Vorschlag der Bundesregierung einstimmig zugestimmt.

Mitglieder sind:

- Mag. Michael Ogris – Vorsitzender
- Dr. Florian Philapitsch LL.M – Vorsitzender-Stellvertreter
- Mag. Dr. Martina Hohensinn
- Dr. Susanne Lackner
- Mag. Michael Truppe

Aufgabenverteilung

Die ersten Schritte der KommAustria nach ihrer Bestellung werden die Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Geschäftsverteilung sowie die Wahl von Senatsvorsitzenden und -mitgliedern durch die Vollversammlung sein. Für die Besorgung zahlreicher Aufgaben sind nach dem Gesetz jedenfalls Drei-Personen-Senate, für andere Aufgaben einzelne Behördenmitglieder zuständig.

BKS weiter 2. Instanz

Zur Entscheidung in zweiter Instanz ist weiterhin der Bundeskommunikationssenat zuständig. Die bisher von ihm in erster Instanz wahrgenommenen Aufgaben der Rechtsaufsicht über den ORF obliegen in Zukunft der neuen KommAustria.

**RTR-GmbH,
Fachbereich Medien**

Die RTR-GmbH ist weiterhin Geschäftsapparat der KommAustria und unterstützt diese mit ihrem Fachbereich Medien bei der Erfüllung sowohl der regulatorischen Aufgaben als auch in den Aufgaben der Presse- und Publizistikförderung, der Förderung der Selbstkontrolle der Presse (Presserat), der Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (Werberat) sowie schließlich bei der Digitalisierung des Rundfunks im Wege der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“.

Weiters besorgt die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, in eigener Zuständigkeit weiterhin die Verwaltung und Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks sowie die Führung eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Medienbranche.

Neue Kompetenzen für die Regulierungsbehörde

**Neue Aufgaben der
ORF-Aufsicht**

Die Novellierung der Rundfunkgesetze brachte nicht nur für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine Reihe von neuen bzw. veränderten Vorgaben mit sich, sondern enthält auch zahlreiche neue Aufgaben der Rechtsaufsicht für die KommAustria. Zu den wichtigsten zählen:

- Kontrolle der Einhaltung des – neuformulierten – öffentlichen Auftrages sowie des Unternehmensgegenstandes des ORF,
- Abschöpfung der Gebühren bei Nichteinhaltung des öffentlichen Auftrags,
- Genehmigung von neuen Angeboten des ORF nach Durchführung eines Auftragsvorprüfungs-Verfahrens (3-Stufen-Test, Public Value-Test),
- Kontrolle der Festsetzung des Programmentgelts,
- Kontrollrechte bei der Geschäftsgebarung des ORF,
- nachprüfende Kontrolle der Durchführung von Strukturreformen (als Voraussetzung für die Zuweisung von 160 Mio. Euro aus Mitteln des Bundeshaushalts an den ORF in den Jahren 2010 bis 2013),
- Kontrolle des wettbewerbskonformen Verhaltens des ORF,
- Abschöpfung bei nicht wettbewerbskonformem Verhalten und bei Werbeverstößen,
- Überprüfung des Qualitätssicherungssystems des ORF sowie
- sonstige Inhaltskontrolle (amtswegig und aufgrund von Beschwerden).

In allen Verfahren mit Bezug zu betriebswirtschaftlichen Fragen sieht das ORF-G die Unterstützung durch eine Prüfungskommission vor. Deren Mitglieder sind von der KommAustria für fünf Geschäftsjahre zu bestellen und müssen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

Bei der Prüfung von neuen Angebotskonzepten im Rahmen von Auftragsvorprüfungen sind auch die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Bundesarbeitskammer vom jeweiligen Angebot zu informieren.

Weiters haben die Bundeswettbewerbsbehörde – zu Fragen der Marktauswirkungen – sowie ein eigens bei der KommAustria eingerichteter Beirat – zu publizistischen Fragen betreffend den Kernauftrag des ORF sowie in Fragen der Angebotsvielfalt – Stellungnahmen abzugeben.

Die Umsetzung der Audiovisuellen Mediendiensterichtlinie (AVMD-RL) erfolgte zum Teil auch im ORF-G und erfasst – anders als im privaten Bereich – zusätzlich zu den audiovisuellen Angeboten des ORF auch alle anderen ORF-Angebote im Internet.

Erweiterte Aufsicht von audiovisuellen Diensten

Auch das Privatfernsehgesetz (nunmehr Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), das Fernseh-Exklusivrechte-Gesetz (FERG) sowie das Privatradiogesetz (PrR-G) wurden novelliert. Hauptgründe hierfür sind die schon erwähnte AVMD-RL sowie der nahende Abschluss der Fernsehdigitalisierung in Österreich. Im Fernsehbereich wurde die Rechtsaufsicht der KommAustria auf audiovisuelle, fernsehähnliche Angebote im Internet, seien sie zeitgleich (linear) oder auf Abruf (nicht-linear), ausgedehnt.

Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten haben diese bis spätestens Ende Dezember 2010 bei der KommAustria anzuzeigen.

Einzelne inhaltliche Änderungen, insbesondere im Werberecht, wurden ebenfalls umgesetzt. Dabei geht das Gesetz von einer abgestuften Regulierung aus: Allgemeine Mindestanforderungen gelten für alle (linearen und nicht-linearen) Dienste, bestimmte strengere Regelungen nur für die linearen, daher fernsehähnlichen Angebote.

Das FERG setzt ebenfalls die AVMD-RL in Österreich um und beruft nunmehr anstelle des Bundeskommunikationssenates die KommAustria zum Vollzug der Verwaltungsaufgaben.

Digitaler Hörfunk

Im Radiobereich wurde die Basis für die Veranstaltung von Digitalem Hörfunk geschaffen. Ein genaues Szenario liegt dieser Regelung nicht zugrunde, insbesondere werden im Rahmen des neuen Digitalisierungskonzeptes gemeinsam mit der Digitalen Plattform Austria und den betroffenen Branchen die Eckpunkte für eine Einführung von Digitalem Hörfunk zu erarbeiten sein.

**Aufsicht über
Verwertungsgesellschaften
„wandert“ zum BMJ**

Die Novellierung des Verwertungsgesellschaftengesetzes sieht die Einrichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde beim Bundesministerium für Justiz vor. Die bisher von der KommAustria wahrgenommenen Aufgaben sind ab 1. Oktober 2010 von dieser neuen Behörde zu vollziehen.

**Organisatorisches/
Personalia**

Mag. Martina Szüsz: Abteilungsleiterin „Recht Medien“

Mit 1. Oktober 2010 wurde in der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eine eigene Abteilung für „Recht Medien“ eingerichtet. Durch die Novellierung der Rundfunkgesetze und die damit verbundene Kompetenzerweiterung der Medienbehörde KommAustria wird auch das Aufgabenspektrum des Fachbereichs Medien der Geschäftsstelle RTR-GmbH vergrößert. Eine Umstrukturierung war daher erforderlich geworden. Die Leitung der neuen Abteilung übernimmt mit sofortiger Wirkung Frau Mag. Martina Szüsz, die bislang in der RTR-GmbH als Teamleiterin für Rundfunkrecht fungierte. Sie ist die erste Frau, die in der RTR-GmbH an der Spitze einer Abteilung steht. Wir wünschen Frau Mag. Szüsz für die kommende Herausforderung viel Erfolg!

Gleichzeitig danken wir Herrn Dr. Wolfgang Feiel, der als Abteilungsleiter Recht der RTR-GmbH jahrelang höchst kompetent und mit großem Engagement die rechtlichen Fragen der Rundfunkregulierung betreut hat!

Noch mehr terrestrische TV-Angebote über DVB-T2

Digitale Dividende kein Desaster: Kompromiss-Signale „on air“

**Lösung zur
Nutzung der
Digitalen Dividende
absehbar**

„Erst du, dann bin ich an der Reihe“, könnte die Lösung des Dauerkonflikts zwischen Mobilfunk und Rundfunk um die Nutzung der so genannten Digitalen Dividende lauten. So zumindest zeichnete sich bei den „Österreichischen Medientagen“ in der Wiener Stadthalle (21.-23. September 2010) der Ausweg aus einem Dilemma des Rundfunks ab. Der durch die Digitalisierung des Antennenfernsehens frei gewordene Frequenzbereich von 790 bis 862 MHz wird der Rundfunknutzung entzogen und stattdessen dem Mobilfunk gewidmet, entschied die Bundesregierung. So soll mobiles Breitbandinternet in ländliche Regionen gebracht werden, in denen es sich nicht lohnt, teure Kabel zu verlegen.

Wann genau, unter welchen technischen Voraussetzungen und zu welchen Konditionen der strittige Frequenzbereich an den Mobilfunk versteigert werden soll, müssen derzeit noch die zuständige Verkehrsministerin Doris Bures und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeiten. Bis dahin versuchen die betroffenen Rundfunkvertreter mit dem Frequenzbereich 790 bis 862 MHz noch zu arbeiten.

**Antennenfernsehen
ermöglicht leistbaren
Zugang zu
Rundfunkangeboten**

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion bei den Medientagen wies Corinna Drumm, Geschäftsführerin des Verbands österreichischer Privatsender (VÖP), auf die hohe Bedeutung des Antennenfernsehens als freien und leistbaren Zugang zu meinungsvielfältigen Rundfunkangeboten hin. Nicht jeder Bürger könne sich einen Kabelanschluss leisten oder habe die Möglichkeit eine Satellitenschüssel zu installieren. Um die Programm- und Informationsvielfalt des Antennenfernsehens auf Dauer sichern und ausbauen zu können, sei DVB-T2 überaus wichtig.

Mit dem neuen Übertragungsstandard lässt sich das Frequenzspektrum deutlich effizienter nutzen. In Kombination mit dem Codierungsverfahren MPEG4 können noch einmal deutlich mehr TV-Programme in einem Fernsehkanal übertragen werden, als schon mit DVB-T. Dadurch wird auch HDTV für den Antennenempfang realistisch. Das Problem der Rundfunke: DVB-T „alt“ und DVB-T „neu“ müssen eine Zeit lang parallel verbreitet werden, um den Konsumenten Zeit für die Anschaffung geeigneter Empfangsgeräte zu geben. Ohne den Frequenzbereich der Digitalen Dividende fehlen dafür, nach Ansicht von Drumm, jedoch die erforderlichen Kanäle.

DVB-T2 sei erforderlich, um einen halbwegs fairen Wettbewerb der Plattformen Satellit, Kabel und Antenne im Sinne des Konsumenten zu erhalten, erklärte Michael Wagenhofer, Geschäftsführer der Österreichischen Rundfunksender GmbH (ORS) und Betreiber der DVB-T-Sendeanlagen für alle bundesweiten und einige regionale TV-Programme.

**Rundfunkbranche
möchte Frequenz-
bereich 790-862 MHz
bis 2015 nutzen**

Dafür würden zwar die Rundfunkfrequenzen sogar ohne den Bereich der Digitalen Dividende ausreichen, jedoch erst nach Ende des von Corinna Drumm skizzierten Parallelbetriebes von DVB-T und DVB-T2. Deshalb sollte der Frequenzbereich von 790 bis 862 MHz bis zum Jahr 2015 noch dem Rundfunk zur Verfügung gestellt werden.

Für diese Idee zeigte der Technikvorstand von A1 Telekom Austria AG, Walter Goldenits, Gesprächsbereitschaft. Allerdings nur, wenn er die Frequenzen nicht 2011 ersteigern müsse, um sie erst Jahre später nutzen zu dürfen.

Ein Grund für die entgegenkommende Reaktion ist wahrscheinlich durch eine Planungsunsicherheit für den Mobilfunk bedingt. Denn Teile des strittigen Frequenzbereichs dürfen rechtlich noch bis 2015 vom benachbarten Ausland genutzt werden und bisher gibt es keine klare Aussage darüber, ob dieser Zeitrahmen ausgenutzt wird oder nicht.

Grundsätzlich entspannter beurteilt die Situation Alfred Grinschgl. Die Vergabe der Rundfunkkanäle oberhalb von 790 MHz an den Mobilfunk sei kein Desaster, so der Geschäftsführer für den Fachbereich Medien in der RTR-GmbH. Seiner Einschätzung nach könne auch ohne ein Ausweichen in die obere Digitale Dividende bereits in den Jahren 2012 bis 2013 mit dem Aufbau einer DVB-T2-Versorgung begonnen werden.

Außerdem deutete Grinschgl an, dass die 2008 eingeführte Rundfunkübertragung für mobile Kleinempfänger im Standard DVB-H vor dem Aus stehen könnte. Dann würden weitere Kanäle in den Ballungsräumen frei werden. Die RTR-GmbH und die Medienbehörde KommAustria würden jetzt eine Novellierung des Konzeptes für die Rundfunkdigitalisierung erarbeiten und damit die Einführung von DVB-T2 vorbereiten.

Medienförderung in Österreich – Bericht von einer Diskussion auf den Österreichischen Medientagen

Unter dem Titel „Öffentliche Gelder für privaten Mist? – Fernsehförderung in Österreich“ diskutierten am 21. September 2010 im Rahmen der Medientage Ludwig Bauer (ATV), Dieter Brosz (Die Grünen), die ORF-Stiftungsräte Brigitte Kulovits-Rupp, Franz Medwenitsch und Nikolaus Pelinka sowie Peter Lammerhuber (GroupM). Moderiert wurde die Diskussionsrunde von Walter Zinggl (Maxus).

Grundsätzlich Einigkeit herrschte am Podium darüber, dass die Medienvielfalt ein kulturpolitisches Anliegen und Fernsehen teuer ist und daher eine Medienförderung sinnvoll sein kann.

Hinsichtlich Förderung von Inhalt verwies ATV-Geschäftsführer Ludwig Bauer auf den differenzierten Stellenwert von Sendungen des ORF und jenen von Privaten und der sich daraus resultierenden Frage, was eigentlich öffentlich-rechtlicher Inhalt sei. Er verwies auch auf die unterschiedliche Höhe der Förderung für Private und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, was sich nicht nur bei der „Medienförderung“ zeige, sondern auch bei der Fernsehförderung. Im Zusammenhang mit der Förderung von Fernsehen appellierte Dieter Brosz zu einer vernünftigen, von der Politik freien Medienförderungspolitik.

ORF-Stiftungsratsvorsitzende Brigitte Kulovits-Rupp wies auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern hin und stellte zur Diskussion, ob es sinnvoll sei, gewinnbringende Unternehmen zu fördern. Hinsichtlich der Verwendung der Programmgebühren durch den ORF verwies sie auf den breiten, vom Gesetzgeber durch die Novelle des ORF-Gesetzes bestätigten, zu erfüllenden Programmauftrag, der etwa auch Minderheitenprogramme umfasst und zu mehr als 120.000 Stunden Programm durch den ORF führe. Sie sprach sich auch klar für den Erhalt der gegenwärtigen Struktur des ORF mit seinen beiden Fernsehprogrammen und gegen ein von Peter Lammerhuber zur Diskussion gestelltes Modell der Aufspaltung der Rundfunkgebühren aus.

Franz Medwenitsch und Nikolaus Pelinka bekannten sich beide zur Förderung des privaten Rundfunks, wobei Nikolaus Pelinka zur Finanzierung eines Ausbaus der Förderung für private Fernsehveranstalter die Verwendung von Mitteln aus Österreichwerbefenster in deutschen Sendern andachte.

Anträge für Privatrundfunkfonds eingereicht

Der 2. Antragstermin für die privaten Rundfunkveranstalter endete am 10. September 2010. Insgesamt wurden 199 Anträge gestellt, davon entfallen 105 auf Hörfunk- und 94 auf TV-Veranstalter. Es stehen Fördergelder in der Höhe von rund 3,077 Mio. Euro zur Verfügung. Am 30. September 2010 endete der Antragstermin für die nichtkommerziellen Rundfunkveranstalter für Anträge zum Jahr 2011. Die Fachbeiratssitzung zum 2. Antragstermin 2010 wird am 12. Oktober 2010 stattfinden.

Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

Entscheidung zum 3. Antragstermin: FERNSEHFONDS AUSTRIA fördert 14 Fernsehfilmprojekte mit rund 2,5 Mio. Euro.

Beim 3. Antragstermin des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden für 14 von 26 eingereichten Fernsehprojekten eine positive Förderentscheidung ausgesprochen und rund 2,5 Mio. Euro Fördermittel vergeben. Gefördert wurden sieben Fernsehfilme, sechs Dokumentationen und eine TV-Serie. Die Projekte werden auf ORF, ARD, ZDF und SAT.1 ausgestrahlt, einige auch – gemeinsam mit kurier.at – auf ATV, Servus TV und Puls 4.

Die sieben Fernsehfilme „Die lange Welle hinterm Kiel“, „Alpenklinik 6“, der „Edelweisskönig“, „Weihnachtsengel küsst man nicht“, „Der Rote Kardinal“, „Rote Sonne Afrika“ und „Restrisiko“ erhielten in Summe 2,2 Mio. Euro. „Neue Wiener“, die einzige Serie beim 3. Antragstermin, wurde mit 69.000,- Euro gefördert.

In Summe rund 200.000 Euro aus dem Fördertopf erhielten die Dokumentationen „Auf der Suche nach Mahler“, „Erwin Wurm-Der Künstler, der die Welt verschluckt“, „Pfusch am Bau“, „50 Jahr Anti – Baby – Pille“, „Musik nach dem Krieg“ und „Die Spanische Hofreitschule“. Über zwei weitere Anträge wird demnächst entschieden.

Für Fernsehfilmprojekte, die bis zum 5. Oktober 2010, dem letzten Antragstermin des heurigen Jahres, eingereicht werden, stehen noch rund 3,3 Mio. Euro zur Verfügung.

Veranstaltungshinweise

**Veranstaltung
am 11. Oktober 2010
in der RTR-GmbH**

Studie mit dem Titel „Mehrsprachig und lokal: Nichtkommerzieller Rundfunk und Public Value in Österreich“ wird am 11. Oktober 2010 präsentiert

Die RTR-GmbH lädt am 11. Oktober 2010 um 10:00 Uhr zur Präsentation der Studie „Mehrsprachig und lokal: Nichtkommerzieller Rundfunk und Public Value in Österreich“, die im Rahmen der RTR-Schriftenreihe als Band 4/2010 veröffentlicht wird.

**Studie untersucht
den Aspekt des
Public Value in den
Freien Radios**

Die Autorinnen und Autoren (Univ.-Prof. Dr. Brigitta Busch, Mag.^a Judith Purkarthofer und Mag.^a Petra Pfisterer sowie Mag. Helmut Peissl) widmen sich in der vorliegenden Schriftenreihe dem Aspekt des Public Value in den Freien Radios, die nicht aus einem gesetzlichen Auftrag wie der ORF, sondern aus freiwilliger Selbstverpflichtung ihre Verantwortung wahrnehmen und erhebliche Leistungen in Hinblick auf den offenen Zugang sowie im Rahmen ihrer Aufforderung zur Partizipation erbringen: Sie vermitteln Medienkompetenz im besten Sinne und legen vor allem auf lokale Inhalte und Vielsprachigkeit großen Wert.

Bei Interesse an dieser Veranstaltung, die in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH abgehalten wird, bitten wir um Anmeldung bis 8. Oktober 2010 an Frau Hofer (erna.hofer@rtr.at). Die Autorinnen und Autoren stehen im Anschluss an die Präsentation für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Die Studie wird nach Veröffentlichung auch auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/komp/Schriftenreihe> abrufbar sein.

Aktuelle Entscheidungen des BKS

In seiner Sitzung vom 2. September 2010 hat der Bundeskommunikationssenat (BKS) vier Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide der KommAustria (zwei hiervon zur Werbebeobachtung) sowie aufgrund von Anzeigen durch die KommAustria zwei Entscheidungen zur Werbebeobachtung betreffend Programme des ORF getroffen.

Im Hörfunkbereich bestätigte der BKS den Bescheid der KommAustria, mit welchem der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. für die Dauer von (weiteren) zehn Jahren ab 1. Oktober 2009 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ erteilt wurde.

Hingegen wurde der Bescheid der KommAustria, mit welchem dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“ erteilt wurde, vom

BKS behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurückverwiesen.

Im Rahmen der Werbebeobachtung wurden zwei Entscheidungen der KommAustria aus dem Jahr 2005 betreffend die Life Radio GmbH & Co KG und die Vorarlberger Regionalradio GmbH, welche beide auch vor dem Verwaltungsgerichtshof behandelt wurden, (im 2. Rechtsgang) bestätigt.

Schließlich wurde aufgrund von Anzeigen durch die KommAustria festgestellt, dass keine Verletzungen der Werbebestimmungen in den ORF-Programmen ORF 1 und ORF 2 erfolgt sind: So wurde zum einen festgestellt, dass der ORF weder durch die am 22. April 2010 um ca. 16.57 Uhr erfolgte Ausstrahlung einer Sendung über ein Gewinnspiel zum Theaterstück „Jugend ohne Gott“ noch durch die am 22. April 2010 um ca. 16.58 Uhr in ORF 2 erfolgte Ausstrahlung einer Sendung über ein Gewinnspiel im Zusammenhang mit der Weinregion Wien § 13 Abs. 7 ORF-G verletzt hat.

Zum anderen wurde aufgrund einer Anzeige aus dem Jahr 2004 (im 2. Rechtsgang) festgestellt, dass der ORF am 15. August 2004 in ORF 1 durch die Ausstrahlung des Hinweises der Firma MB-Automobilvertriebs GmbH „Das Rennen wurde Ihnen präsentiert von Jahreswagen.com – nur Sie wissen, dass er nicht neu ist“ während der Sendung „Formel 1 – der große Preis von Ungarn“ um ca. 15.52 Uhr § 14 Abs. 7 iVm § 14 Abs. 8 ORF-G nicht verletzt hat.

Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
KALWANG (Stellerberg) 95,9 MHz* (KOA 1.011/10-032)	12. Oktober 2010, 13 Uhr
MITTERBACH ERL 2 (Gemeindealpe) 101,2 MHz* (KOA 1.011/10-039)	16. November 2010, 13 Uhr
WERFEN (Feuerseng) 100,4 MHz* (KOA 1.011/10-040)	16. November 2010, 13 Uhr
RENNWEG (Atzensberg) 106,9 MHz* (KOA 1.011/10-041)	1. Dezember 2010, 13 Uhr
Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung (KOA 1.010/10-002)	16. August 2010 bis 25. Februar 2011

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.